

ordnung den Kriminalgerichtsbehörden zugewiesen worden, ingleichen rüchfichtlich aller übrigen, vermöge der Kriminalgerichtlichen Zuständigkeit überhaupt ihnen obliegenden Untersuchungen; die Erbgerichte dagegen sind kompetent rüchfichtlich aller der niedern Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig zugewiesenen Polizeivergehen, so weit sie nicht den Ortsvorständen zugebach worden, neuerdings aber den Kriminalbehörden übertragen worden sind.

Zu Vermeidung fernere Zweifel und Anstände wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gera, am 24. November 1853.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Es lid.

8) Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zur Heimathskvention betr.

(Publ. im Staat- und Verordnungsbl. am 7. Dezember 1852.)

Nachdem unterm 14. djs. Mts. auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Goltha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 29. November 1853.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Emmel.

9) Verordnung, eine Veränderung der Bestimmungen im §. 45 des Gesetzes über den Indizienbeweis betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestester regierender Fürst Neuf, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Durch §. 45 des Gesetzes über den Indizien-Beweis vom 30. Oktober 1832 ist verordnet, daß, wenn durch Anzeigen zwar nicht völlige Gewißheit, wohl aber hohe